

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 1495) über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden im Bereich der Informationstechnologie und der Aus- und Weiterbildung der Gemeindebediensteten (Zahl 21 - 1063) (Beilage 1507).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Gesetzentwurf über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden im Bereich der Informationstechnologie und der Aus- und Weiterbildung der Gemeindebediensteten, in ihrer 35. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 31. Oktober 2018, beraten.

Landtagsabgeordneter Mag. Drobits wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Mag. Drobits einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf unter Einbezug des vom Landtagsabgeordneten Mag. Drobits gestellten Abänderungsantrages ohne Wortmeldung mit den Stimmen der SPÖ und FPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden im Bereich der Informationstechnologie und der Aus- und Weiterbildung der Gemeindebediensteten, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Mag. Drobits beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 31. Oktober 2018

Der Berichterstatter:

Mag. Drobits eh.

Der Obmann-Stellvertreter des Rechtsausschusses als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Mag. Steiner eh.

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Christian Illedits
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 31. Oktober 2018

Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Ingrid Salamon, Géza Molnár,
Kolleginnen und Kollegen zur Regierungsvorlage Zahl 21 – 1063 betreffend
ein Gesetz über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden im
Bereich der Informationstechnologie und der Aus- und Weiterbildung der
Gemeindebediensteten**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden im Bereich der Informationstechnologie und der Aus- und Weiterbildung der Gemeindebediensteten wird wie folgt geändert:

Der Landtag hat beschlossen:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:
„Gesetz vom über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden“
2. Dem § 3 wird eine Ziffer 5 angefügt:
„5. Einen Allgemeinmedizinischen Bereitschaftsdienst in Form des Betriebes von Akutordinationen.“

3. Die Erläuterungen werden in den allgemeinen Bemerkungen wie folgt ergänzt:

Es fehlt eine gesetzliche Grundlage, um die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Allgemeinmedizinischen Bereitschaftsdienstes in Form des Betriebes von Akutordinationen zu gewährleisten.

Gemäß § 66 Abs. 3 Z 1 und 2 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000 – KAG 2000 bringt der Burgenländische Gesundheitsfonds die zur Deckung des Betriebsabganges von Fondskrankenanstalten erforderlichen Mittel durch Geldleistungen des Landes und der Gemeinden auf. Die Berechnung der Gemeindebeiträge ist im § 66 Abs. 4 leg. cit geregelt.

Ohne diese Bereitstellung von Sachleistungen aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln wäre die Finanzierung der Akutordinationen nicht gesichert.

4. Die Erläuterungen zu § 3 werden wie folgt ergänzt:

Z 5:

Der Allgemeinmedizinische Bereitschaftsdienst ist ein Bereitschaftsdienst für medizinische Notsituationen. Es werden Akutordinationen durch Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin eingerichtet, um die medizinische Versorgung in den Abendstunden sicherzustellen.

Die Praxis hat gezeigt, dass Patienten zu den Tagesrandzeiten vermehrt Spitäler bzw. Spitalsambulanzen ohne ärztliche Zuweisung in Anspruch nehmen, obwohl die medizinische Notwendigkeit nicht gegeben ist. Sie nutzen die aufwändige und damit kostenintensive Infrastruktur der Krankenanstalten und blockieren diese bzw. verlängern die Wartezeiten auch für jene Patienten und Notfälle, die dringend eine umfassende Behandlung im Spital benötigen.

Durch die Installierung von Akutordinationen - in allen burgenländischen Krankenanstalten befinden sich Akutordinationen - sollen insbesondere die ambulanten und stationären Strukturen der Akutkrankenanstalten entlastet werden. Patienten mit nicht zeitkritischem Behandlungsbedarf werden dort nach einer eventuell notwendigen Erstversorgung in den niedergelassenen Bereich (Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt) weiter verwiesen. Nur jene Patienten, die nach einer eingehenden Erstuntersuchung einer speziellen Diagnostik und/oder spezifischer Therapiemaßnahmen bedürfen, werden je nach medizinischer Indikation weiter in die Ambulanz oder den stationären Bereich behandelt. Der allgemeinmedizinische Bereitschaftsdienst wird durch die schon gegebene gesamtvertragliche Vereinbarung zwischen Ärztekammer und gesetzlicher Sozialversicherung sichergestellt. Die Dienstenteilung der diensthabenden Ärztinnen und Ärzte in der Akutordination sowie der Visitenärztin oder des Visitenarztes obliegt der Ärztekammer. Neben den Kreis- und Gemeindeärztinnen und -ärzte sind alle Vertragsärztinnen und Vertragsärzte für Allgemeinmedizin mit Einzelvertrag dienstverpflichtet. Die Dienstenteilung hat für alle dienstverpflichteten Ärztinnen und Ärzte eine gleichmäßige Beteiligung vorzusehen. Der Ärztekammer obliegt insbesondere auch die Übermittlung der Dienstpläne an die Landessicherheitszentrale, welche über eine Notrufnummer weiterhin die zentrale Auskunftsstelle sein soll. Ergänzend zu den Akutordinationen und Visitenärztinnen und Visitenärzten wird für medizinische Auskünfte in den Nachtstunden ein medizinisches Beratungsservice zur Verfügung stehen.